

Hausordnung - Schloss Burg

Fassung 2026 gültig ab 01.01.26

Verbindliche Fassung für Aussteller, Dienstleister und Mieter

1. Geltungsbereich und Anerkennung

- a. Diese Hausordnung gilt für alle Nutzerinnen und Nutzer der Anlage Schloss Burg an der Wupper, insbesondere für Mieterinnen und Mieter von Räumen und Flächen, Veranstalter, Aussteller und Caterer, Lieferanten, Handwerker und Dienstleister sowie alle weiteren Personen, die sich im Rahmen einer genehmigten Nutzung auf dem Gelände aufhalten.
- b. Mit Abschluss eines Miet-, Nutzungs- oder Teilnahmevertrages bzw. mit Betreten des Geländes erkennt der jeweilige Nutzer die Bestimmungen dieser Hausordnung als verbindlich an.
- c. Alle Nutzer haben sich an die Bestimmungen dieser Hausordnung sowie an ergänzende gesetzliche Bestimmungen zu halten, insbesondere an die Sonderbauverordnung NRW, die DGUV A3, das Denkmalschutzgesetz NRW sowie die TRF 2021.
- d. Den Anweisungen der Vertreter des Schloss Burg an der Wupper e. V., des Technischen Leiters, der Haustechnik sowie beauftragter Sicherheitskräfte ist uneingeschränkt Folge zu leisten. Zuwiderhandlungen können den Ausschluss von der Nutzung und ein Hausverbot zur Folge haben.
- e. Fahrzeuge, Ausstellungs- oder Dienstleisterpersonal dürfen das Gelände nur mit vorheriger schriftlicher Genehmigung (Zutritts- oder Einfahrtgenehmigung) betreten.

2. Zutritt, Nutzung und Verantwortlichkeiten

- a. Der Zutritt zu den Innen- und Außenbereichen ist nur während der vereinbarten Nutzungszeiten gestattet.
- b. Bei der Buchung und Nutzung von Außenflächen (z. B. Nordterrasse, Brunnenhof oder Innenhof) ist den Veranstaltenden bewusst, dass diese Bereiche witterungsabhängig sind.
Die Nutzung erfolgt auf eigenes Risiko im Hinblick auf Witterungseinflüsse (z. B. Regen, Wind, Hitze).
Der Veranstaltungsbetrieb übernimmt keine Garantie für die Nutzbarkeit der Außenflächen bei ungünstigen Wetterbedingungen und ist nicht verpflichtet, eine alternative Fläche bereitzustellen.
- c. Wir empfehlen daher, eine geeignete Schlechtwetter-Alternative (z. B. Zelt, Innenraum) im Voraus einzuplanen.
- d. Räume und Flächen dürfen ausschließlich zu dem vertraglich genehmigten Zweck genutzt werden.
- e. Nicht genehmigte Umbauten, Bohrungen, Befestigungen oder Beschädigungen sind untersagt.
- f. Das Betreten gesperrter oder nicht freigegebener Bereiche ist verboten.

- g. Jede Person oder Organisation, die Flächen nutzt, trägt die Verantwortung für die Einhaltung dieser Hausordnung sowie für einen ordnungsgemäßen und sicheren Betrieb.
- h. Kinder und Jugendliche unter 14 Jahren dürfen sich nur in Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson auf dem Gelände aufhalten.
- i. Für Auskünfte zum Zutritt und zur Zugangserlaubnis ist die Verwaltung zuständig.
- j. Foto-, Film- und Drohnenaufnahmen sind nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung, insbesondere wenn es sich um Erotische oder Aktaufnahmen handelt, durch die Verwaltung zulässig. Private, einfache Fotoaufnahmen ohne Zusatztechnik sind erlaubt, sofern sie den Betriebsablauf nicht beeinträchtigen.
- k. Dem Veranstalter ist bewusst, dass auf der gesamten Schlossanlage Parallelveranstaltungen stattfinden können. Eine exklusive Nutzung bestimmter Außenbereiche kann nicht immer gewährleistet werden.

3. Denkmalschutz und Umgang mit Einrichtungen

- a. Schloss Burg ist ein denkmalgeschütztes Kulturdenkmal. Alle Nutzer sind verpflichtet, Gebäude, Einrichtungen, Oberflächen und Installationen mit größter Sorgfalt zu behandeln.
- b. Das Anbringen von Dekorationen, Bannern oder sonstigen Materialien ist nur an dafür freigegebenen Stellen und nach Zustimmung des Technischen Leiters gestattet.
- c. Nägel, Schrauben, Klebebänder oder sonstige Befestigungen an Wänden, Türen, Fenstern oder historischen Oberflächen sind nicht erlaubt.
- d. Streuartikel wie Reis oder Konfetti sind nicht erlaubt
- e. Beschädigungen, Verunreinigungen oder Veränderungen sind unverzüglich dem Technischen Leiter oder der Haustechnik zu melden.
- f. Das Mitführen oder die Nutzung von sperrigen Gegenständen oder Transportwagen in den Innenräumen ist nur mit Genehmigung erlaubt.
- g. Die maximale zulässige Leistungsaufnahme pro Steckdose beträgt max. 2.300 Watt.
- h. Im gesamten Museumsinnenbereich besteht ein Kochverbot. Das Kochen, Braten, Erhitzen oder Zubereiten von Speisen mit jeglichen Geräten (zum Beispiel Kochplatten, Fritteusen, Grills, Gas- oder Induktionsgeräte, Heißluftöfen und ähnliche Geräte) ist verboten. Im gastronomischen Bereich ist das Kochen ausschließlich innerhalb der fest eingerichteten Küchenräume der Schloss Burg Gastronomie GmbH zulässig. Zulässig ist nur das Ausgeben bereits zubereiteter Speisen aus Warmhaltebehältnissen, sofern keine offene Flamme oder Rauchentwicklung entsteht.
- i. In der gesamten Burganlage gilt ein generelles Rauchverbot. Dies umfasst auch E-Zigaretten. Rauchen ist nur in den gekennzeichneten Raucherzonen erlaubt.
- j. Denkmalschutz- und Sicherheitsauflagen sind strikt einzuhalten.
- k. Bei mobilen Aufbauten oder Verkaufsständen sind geeignete Bodenschutzmatten zu verwenden, um Schäden an historischen Böden zu vermeiden.
- l. Das Mitführen von Tieren in Innenräumen ist verboten. Ausgenommen sind nachweislich erforderliche Assistenzhunde mit entsprechender Kennzeichnung.

4. Brandschutz und Sicherheitsbestimmungen

- a. Offenes Feuer sowie feuererzeugende Einrichtungen (z. B. Kerzen, Fackeln, Feuerkörbe, Feuerschalen, Grillfeuer) sind im gesamten Innen- und Außenbereich verboten.

- b. Rettungswege, Notausgänge, Feuerlöscher, Brandmelder, Hydranten, Sicherheitsbeleuchtungen sowie zugehörige Kennzeichnungen und Sicherheitseinrichtungen dürfen nicht zugestellt, verdeckt, blockiert, verändert oder manipuliert werden und müssen jederzeit frei zugänglich und betriebsbereit sein.
- c. In Innenräumen dürfen ausschließlich Teelichter in geschlossenen Glasgefäßen verwendet werden. Stabkerzen oder sonstige offene Flammen sind verboten.
- d. Jegliche Form von Pyrotechnik, Feuer- und Raucheffekten (zum Beispiel Wunderkerzen, Tischfeuerwerk, Bodenfeuerwerk oder Nebelmaschinen oder vergleichbare Geräte) ist im gesamten Innen- und Außenbereich verboten. Ausnahmen werden nicht erteilt.
- e. Flüssiggasanlagen und Geräte (zum Beispiel Kochstellen, Grills, Heizstrahler) dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung betrieben werden. Jede Gasanlage muss eine gültige Prüfbescheinigung besitzen, die nicht älter als ein Jahr ist. Die Anlagen müssen den TRF 2021 entsprechen und ausschließlich mit gewerblichem Druckminderer sowie Schlauchbruchsicherung betrieben werden. Gasschläuche dürfen nicht älter als sechs Jahre sein. Reserveflaschen dürfen nicht an Ständen gelagert werden und sind außerhalb der Burg aufzubewahren.
- f. In Innenräumen sind Heizgeräte verboten. In Außenbereichen dürfen ausschließlich elektrische Heizgeräte mit maximal 2.000 Watt betrieben werden. Gasheizgeräte sind generell verboten. Das eigenmächtige Betätigen, Überbrücken, Abklemmen oder Manipulieren technischer Anlagen (zum Beispiel Elektroverteilungen, Notbeleuchtung, Brandmeldeanlagen, Heizungsanlagen, Wasserinstallationen, Schließsysteme oder Funkanlagen) ist untersagt.
- g. Bei Alarm, Räumung oder Brand ist den Anweisungen des Technischen Leiters, der Haustechnik und der Sicherheitskräfte unverzüglich Folge zu leisten.
- h. Jeder Aussteller, Caterer oder Betreiber eines gastronomischen Standes hat einen betriebsbereiten, geprüften Feuerlöscher mit mindestens 6 kg bzw. 6 l nach DIN EN 3 am Stand bereitzuhalten. Bei Fettbrandrisiken ist ein Feuerlöscher der Brandklasse F verpflichtend. Die Prüfplakette des Löschers darf nicht älter als zwei Jahre sein.

5. Elektrische Anlagen und technische Anschlüsse

- a. Alle elektrischen Geräte und Installationen müssen den geltenden VDE-Bestimmungen entsprechen.
- b. Elektroanschlüsse, Verteiler, Sicherungen oder Einspeisungen dürfen ausschließlich durch die Haustechnik oder den Technischen Leiter freigegeben und bedient werden. Fremdanschlüsse sind nicht zulässig.
- c. Verlängerungs- und Verteilerleitungen müssen für den Außenbereich geeignet sein, mindestens der Schutzklasse IP54 entsprechen und als Gummischlauchleitungen des Typs H07RN-F ausgeführt sein. Alle eingesetzten Leitungen und Geräte müssen geprüft sein und eine gültige DGUV-A3-Prüfung nachweisen.
- d. Kabel, Steckverbindungen und Leitungen sind so zu verlegen, dass keine Stolpergefahr entsteht. Bei Weg- oder Bodenquerungen müssen diese zwingend durch zugelassene Kabelbrücken geschützt werden.
- e. Defekte Geräte, Leitungen oder Installationen dürfen nicht benutzt werden und sind umgehend der Haustechnik oder dem Technischen Leiter zu melden.
- f. Das eigenmächtige Öffnen, Manipulieren, Überbrücken oder Verändern von Elektroverteilungen, Sicherungen, Steckdosen, Lichtanlagen oder Steuergeräten ist verboten.

- g. Stromerzeuger, Notstromaggregate, Akkustationen oder vergleichbare Einspeisegeräte sind auf dem gesamten Gelände verboten.
- h. Die maximale Leistungsaufnahme pro Steckdose beträgt 2.300 Watt.
- i. Elektrogeräte müssen gegen Feuchtigkeit geschützt betrieben werden. Steckdosen, Leitungen und Verbindungen dürfen Niederschlag, Wasser oder Nässe nicht ausgesetzt werden.

6. Aufbau, Verkehr und Logistik

- a. Zufahrten, Anlieferungen und Abholungen dürfen nur nach vorheriger Abstimmung und schriftlicher Genehmigung durch den Technischen Leiter oder die Haustechnik erfolgen. Der Vorplatz und die Nordzufahrt dienen ausschließlich als Rettungs- und Lieferzonen und dürfen nicht ohne Genehmigung befahren, geparkt oder als Aufenthaltsfläche genutzt werden. Fahrzeuge ohne Genehmigung können kostenpflichtig entfernt werden.
- b. Der Vorplatz darf ausschließlich mit Fahrzeugen bis maximal 7,5 Tonnen zulässigem Gesamtgewicht befahren werden. Der Innenhof darf nur mit Fahrzeugen bis maximal 3,5 Tonnen befahren werden. Schwerlastfahrzeuge sind im gesamten Burgbereich verboten.
- c. In abgestellten Fahrzeugen ist gut sichtbar hinter der Windschutzscheibe ein Schild in mindestens DIN A4 zu hinterlegen, das Name, Mobilnummer, Firma sowie den jeweiligen Tätigkeitsort auf dem Gelände enthält. Fahrzeuge ohne Kennzeichnung können kostenpflichtig entfernt werden.
- d. Auf- und Abbauarbeiten dürfen nur nach Anweisung und in Abstimmung mit dem Technischen Leiter oder der Haustechnik durchgeführt werden.
- e. Verkehrs- und Rettungswege sind jederzeit freizuhalten.
- f. Die maximale Fahrgeschwindigkeit auf dem gesamten Gelände beträgt 10 km/h.
- g. Parken auf Verkehrs-, Rettungs- oder Fluchtwegen ist ausnahmslos verboten.
- h. Während des Auf- und Abbaus müssen Fahrzeuge unmittelbar nach dem Entladen das Gelände verlassen. Dauerparken ist nicht gestattet.
- i. Der Veranstalter trägt die Verantwortung dafür, dass **alle externen Dienstleister und Lieferanten** sich an die **vereinbarten Auf- und Abbauzeiten** sowie **Zufahrtsregelungen** halten.
Eine enge Abstimmung mit der Schloss Burg Gastronomie wird empfohlen, um einen reibungslosen Ablauf zu gewährleisten.
- j. Die Dekoration ist **am Veranstaltungstag nach Absprache mit der Schloss Burg Gastronomie** möglich. Bitte stimmen Sie den genauen Zeitpunkt rechtzeitig mit unserem Team ab
- k. Je nach Veranstaltungsformat und Beginn der Veranstaltung können in Absprache mit der **Schloss Burg Verwaltung** individuelle Parkkonzepte abgestimmt werden.
Weitere Parkmöglichkeiten befinden sich in der näheren Umgebung.

7. Sauberkeit, Umwelt- und Abfallmanagement

- a. Alle Veranstalter, Aussteller, Caterer, Dienstleister und Mieter sind verpflichtet, die ihnen überlassenen Flächen sauber zu halten und in ordnungsgemäßem Zustand zu hinterlassen.
- b. Abfälle, Verpackungen und Rückstände sind ausschließlich in den dafür vorgesehenen Behältern zu entsorgen.
- c. Das Ablagern oder Zurücklassen von Müll, Kartons, Paletten, Verpackungen oder sonstigen Abfällen außerhalb der bereitgestellten Sammelstellen ist untersagt.
- d. Flüssigkeiten, Öle, Fette oder Speisereste dürfen nicht in Abflüsse, Toiletten, Waschbecken, Regenrinnen oder auf den Boden eingebracht werden. Fette sind in geeigneten, verschlossenen Behältern zu sammeln und fachgerecht zu entsorgen.

- e. Bei Verunreinigungen durch Speisen, Fette, Getränke oder andere Stoffe ist der Verursacher verpflichtet, diese unverzüglich zu entfernen. Erfolgt keine Reinigung, wird diese durch Schloss Burg kostenpflichtig durchgeführt.
- f. Nach Veranstaltungsende sind sämtliche genutzten Bereiche vollständig zu reinigen und in den Ursprungszustand zu versetzen. Starke Verschmutzungen können gesondert in Rechnung gestellt werden.
- g. Gastronomische Nutzer müssen am eigenen Stand mindestens einen geeigneten Müllbehälter mit einem Fassungsvermögen von mindestens 150 Litern bereitstellen, diesen regelmäßig leeren und sauber halten. Abfälle sind spätestens am Ende eines Veranstaltungstages ausschließlich in den durch Schloss Burg zugewiesenen Containern zu entsorgen. Eine Entsorgung außerhalb der vorgesehenen Sammelstellen ist untersagt.

8. Lärm, Musik, GEMA und Nachtruhe

- a. Die Lautstärke von Musik- und Tonanlagen ist so zu wählen, dass weder andere Nutzer noch Anwohner unzumutbar beeinträchtigt werden.
- b. Für jede öffentliche Wiedergabe urheberrechtlich geschützter Musik besteht eine GEMA-Pflicht. Die Anmeldung bei der GEMA erfolgt durch den Veranstalter.
- c. Veranstaltungen mit Ausschank oder Musik enden spätestens um 01:00 Uhr.
- d. Nach 22:00 Uhr ist auf dem gesamten Gelände Zimmerlautstärke einzuhalten.
- e. Verstöße gegen Lautstärkebegrenzungen oder die Nachtruhe können zum sofortigen Abbruch der Veranstaltung führen.

9. Haftung und Versicherung

- a. Der Schloss Burg an der Wupper e. V. übernimmt keine Haftung für mitgebrachte Gegenstände, Fahrzeuge, Materialien, technische Ausstattung oder Waren Dritter.
- b. Der Veranstalter, Aussteller, Mieter oder Dienstleister haftet für alle Schäden, die durch ihn, sein Personal, Lieferanten oder Beauftragte verursacht werden. Eine ausreichende Haftpflichtversicherung muss vor Beginn der Nutzung unaufgefordert vorgelegt werden. Ohne Versicherungsnachweis ist die Nutzung nicht zulässig.
- c. Schäden oder Verluste sind unverzüglich dem Technischen Leiter oder der Haustechnik zu melden.
- d. Bei vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachten Schäden können zusätzliche Vertragsstrafen verhängt werden.
- e. Die Haftung des Nutzers umfasst ebenfalls Schäden, die durch fehlerhafte oder nicht geprüfte Geräte, Gasanlagen, elektrische Anlagen oder mangelhafte Absicherung seines Standes oder Equipments entstehen.

10. Verstöße und Hausrecht

- a. Das Hausrecht auf Schloss Burg wird durch den Museums Direktor oder in Stellvertretung durch den Technischen Leiter ausgeübt.
- b. Den Anweisungen dieser Personen ist jederzeit unverzüglich Folge zu leisten.
- c. Bei groben oder wiederholten Verstößen gegen diese Hausordnung kann ein sofortiges Hausverbot ausgesprochen werden.

- d. Personen, die Anordnungen missachten, den Betrieb stören, sicherheitsgefährdend handeln oder Einrichtungen beschädigen, können ohne Anspruch auf Rückerstattung von Gebühren oder Entgelten vom Gelände verwiesen werden.
- e. Strafbare Handlungen, Vandalismus, Sachbeschädigungen oder das Manipulieren von sicherheits- oder veranstaltungstechnischen Einrichtungen werden zur Anzeige gebracht.
- f. Personen unter erheblichem Einfluss von Alkohol oder Drogen, die den Betriebsablauf stören oder eine Gefahr darstellen, können vom Gelände verwiesen oder der Nutzung ausgeschlossen werden.

11. Inkrafttreten und Ansprechpartner

- a. Diese Hausordnung tritt am 1. Januar 2026 in Kraft und ersetzt alle früheren Fassungen und Regelwerke.
- b. Sie ist Bestandteil sämtlicher Miet-, Nutzungs- und Teilnahmeverträge, die der Schloss Burg an der Wupper e. V. mit Dritten schließt.
- c. Zuständige Ansprechpartner:

Technischer Leiter Sebastian Friebel – friebel@schlossburg.de
Zuständig für Sicherheit, Technik, Infrastruktur, Auf- und Abbau, Genehmigungen
friebel@schlossburg.de – 0176 899 333 62

Haustechnik Schloss Burg
Zuständig für Zutritt, Stromanschlüsse, Schlüsselverwaltung, Geländeaufsicht

Verwaltung Schloss Burg an der Wupper e. V.
Zuständig für Vertragswesen, Abrechnung und allgemeine
Verwaltungsangelegenheiten
info@schlossburg.de - +49 (0)212.24226-26 (Zentrale)

12. Vertragspartner und Fachfirmen

- a. Grundsatz
Für sicherheitsrelevante, gastronomische oder veranstaltungstechnische Leistungen dürfen ausschließlich autorisierte und mit Schloss Burg abgestimmte Fachfirmen eingesetzt werden. Diese Unternehmen sind mit den örtlichen Gegebenheiten und behördlichen Anforderungen vertraut.
- b. Verbindlich einzusetzende Fachfirmen:

Sicherheits- und Ordnungsdienst:
SOPPsec Sicherheitsdienst GmbH
Ibacher Mühle 29 – 42553 Velbert – info@soppsec.com
Telefon: 0202 4299 680

Catering und Bewirtung:
Schloss Burg Gastronomie GmbH
Schlossplatz 2 - 42659 Solingen – info@schloss-burg-gastronomie.de

Paul Clemens Telefon: 0171 547 3041

Veranstaltungstechnik (Ton, Licht, Bühne):

PASVATEK GmbH Eventsolutions

Straucher Straße 6-10 – 42719 Solingen – dispo@pasvatek.de

Telefon: 0212 380 63 623

DJ/Licht/Ton

Informationen über das Schloss Burg-Gastronomie Team

Blumen/Floristik/Dekoration

Informationen über das Schloss Burg-Gastronomie Team

- c. Abweichungen oder zusätzliche Firmen dürfen nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Technischen Leiter beauftragt werden. Eigenmächtige Beauftragungen können zum Widerruf der Nutzungsfreigabe führen.

13. Vertragsstrafen und Kosten

- a. Bei Verstößen gegen sicherheitsrelevante Vorschriften dieser Hausordnung (insbesondere im Bereich Brandschutz, Denkmalschutz, Elektroanlagen, Gasanlagen, Verkehrsflächen und Rettungswege) kann eine Vertragsstrafe zwischen 250 Euro und 5.000 Euro pro Verstoß erhoben werden.
- b. Die Höhe der Vertragsstrafe richtet sich nach der Schwere des Verstoßes, der Gefährdungslage, der Dauer, dem Verschulden sowie der daraus resultierenden betrieblichen Einschränkung.
- c. Unabhängig von der Vertragsstrafe sind sämtliche Schäden, Reparaturkosten, Einsatzkosten (zum Beispiel Haustechnik, Sicherheitsdienst, Feuerwehr) sowie Folgekosten vollständig durch den Verursacher zu ersetzen.
- d. Schloss Burg an der Wupper e. V. kann bei wiederholten oder schwerwiegenden Verstößen zusätzlich Nutzungsaufgaben erteilen, Veranstaltungen abbuchen oder ein Hausverbot aussprechen.

14. Anlage 1 – Bestätigung der Kenntnisnahme

Hiermit bestätige ich, die Hausordnung Schloss Burg an der Wupper in der Fassung vom 1. Januar 2026 vollständig gelesen, verstanden und anerkannt zu haben.

Ich verpflichte mich, die darin enthaltenen Bestimmungen einzuhalten und meine Mitarbeiterinnen, Mitarbeiter, Lieferanten, Aussteller und sonstigen Beauftragten entsprechend zu unterweisen.

Verstöße können Vertragsstrafen nach Kapitel 13 sowie ein Nutzungsverbot nach Kapitel 10 nach sich ziehen.

Ort, Datum:

Name / Firma:

Veranstaltung / Anlass:

Unterschrift Verantwortlicher:

Unterschrift Verwaltung:

15. Anlage 2 – Fahrzeugschild

Name: _____

Firma: _____

Handy: _____

Tätigkeitsort z.B. Rittersaal:
